

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (APO/BAMA)

VOM 24.01.2013

Präambel

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) - vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Ordnung erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 9 Dauer der Prüfungen
- § 10 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 11 Widerspruchsverfahren
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Termine und Fristen

II. Bachelorprüfung

- § 17 Die Bachelorprüfung
- § 18 Die Bachelorarbeit
- § 19 Zeugnis/Urkunde

III. Masterprüfung

- § 20 Die Masterprüfung
- § 21 Die Masterarbeit
- § 22 Zeugnis/Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung der Graduierung
- § 24 Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung legt Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Sie ist für alle Bachelor und Master-Studiengänge verbindlich und wird durch Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge für jeden an der HFF eingerichteten Bachelor- bzw. Master-Studiengang und ggf. weitere Rechtsvorschriften der HFF ergänzt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Bachelor- bzw. Master-Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der besonderen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Studienziele erreicht hat.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.) als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) oder „Master of Music“ (M.Mus.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

(3) Der zu verleihende akademische Grad wird in der besonderen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Die Regelstudienzeit, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sowie in 8-semestrigen Studiengängen die Module, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichsteht, werden in den besonderen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt.

* genehmigt durch den Vizepräsidenten am 20.02.2013.

(2) Das Studium ist modular gegliedert. Module umfassen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einem in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzerwerb führen.

(3) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kursen, Werkstätten/ Workshops, künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, Einzelunterricht, künstlerischem Gruppenunterricht, Kolloquien, Exkursionen) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein oder zwei Semester. In begründeten Ausnahmefällen können sich Module auch über mehr als 2 Semester erstrecken.

(4) In der jeweiligen Modulbeschreibung sind Inhalt, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand (Leistungspunkte), die zu erreichende Gesamtqualifikation (Kompetenzerwerb) und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en eines Moduls verbindlich festgelegt.

(5) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs geboten erscheint.

(6) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplanes und erfolgreichem Abschluss der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein als Vollzeitstudium vorgesehenes Studium kann auf Antrag in Teilzeit durchgeführt werden, wenn die/der Studierende aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren und es die Studienordnung aufgrund besonderer fachlicher Umstände nicht ausschließt. Näheres regelt die Teilzeitordnung der HFF.

(7) Zur beratenden Unterstützung bei der Studiengestaltung insbesondere bei der Einhaltung der durch diese Ordnung geregelten Fristen, wird jeder/jedem Studierenden eine Mentorin/ein Mentor für die Dauer des Studiums entsprechend § 19 Abs. 2 BbgHG zugewiesen. Mentorinnen/ Mentoren sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und gehören der Fakultät der/des Studierenden an.

(8) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend den Regelungen der Besonderen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann die Bachelor- bzw. Master-Prüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Hochschule gebildet. Ihm gehören an:

- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter und
- 1 Studierende/Studierender.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder verlängert sich nach Ablauf einer Amtsperiode bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschule angehören.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden bzw. können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. In jedem Fall müssen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Senat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für:

- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über Anträge zum Nachteilsausgleich,
- die Entscheidung zur Wiederholung von Prüfungen,
- Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen und
- Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überschreitung von Fristen für Modul- und Abschlussprüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenzen für die Erledigung von Regelfällen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Diese Übertragung ist auf Wunsch eines Mitgliedes wieder rückgängig zu machen. Bei Beschwerden einer Kandidatin/eines Kandidaten oder einer Prüferin/eines Prüfers gegen eine Entscheidung der/des Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnungen zu informieren.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte soweit sie Lehraufgaben leisten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüfenden werden auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei das Vorschlagsrecht der Kandidatin/des Kandidaten zu berücksichtigen ist.

Der Prüfungsausschuss soll von diesem Vorschlag nur in begründeten Fällen abweichen.

(4) Die Prüfungskommission für die Bachelor- und die Master-Prüfung hat eine ungerade Zahl von Mitgliedern, in der Regel drei. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem an der HFF hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören.

(5) Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der HFF an.

(6) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfungskommissionsmitglieder den Kandidatinnen/Kandidaten in der Regel mindestens 3 Wochen vor dem Abgabetermin der theoretischen Bachelor- bzw. Master-Arbeit bekannt gegeben werden.

(7) Prüfende und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand einer/eines (durchschnittlichen) Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen eines Moduls zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstunden), auch die gesamte Selbststudienzeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die eigenständige Arbeit an Studienleistungen einschließlich künstlerisch-praktischer und schriftlicher Arbeiten sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind in der Regel 30 LP zu erbringen.

(3) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 LP nachzuweisen. Die in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit für den Abschluss nachzuweisenden Leistungspunkte regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(4) Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums gem. § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) insgesamt 300 LP nachzuweisen. Beträgt die Gesamtstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen insgesamt mehr als 10 Semester, so sind je Semester weitere 30 LP nachzuweisen. Die Gesamtstudienzeit in konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen darf 12 Semester mit insgesamt 360 LP nicht überschreiten.

(5) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

§ 8 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die/der Lehrende die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs bekannt geben.

(2) Für die Erlangung des Leistungsnachweises kann in den Modulbeschreibungen oder durch die jeweilige Lehrkraft eine Mindestanwesenheitspflicht festgelegt werden. Wird durch eine Studierende/einen Studierenden das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, so können die verantwortliche Lehrkraft und die/der Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

(3) Die Festlegungen nach den Abs. 1 und 2 sind im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters, oder vor Beginn der Lehrveranstaltung am Aushangbrett des jeweiligen Studiengangs bekannt zugeben.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen beziehungsweise künstlerisch-praktischen Modulprüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Das Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. bei Fachprüfungen von den Prüfenden unterzeichnet sein.

(5) Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll einen Monat nicht überschreiten. Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums (Wiederholungsprüfung) ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(6) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch Aushang auf den Aushangbrettern der einzelnen Studiengänge unter Angabe von Matrikelnummer und Prüfungsergebnis. Die Büros der Studiengänge informieren die Studierenden über den erfolgten Aushang per E-Mail.

(7) Über jede abgelegte studienbegleitende Prüfung wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Dieser muss Name, Vorname, Matrikelnummer und Studiengang der/des Studierenden sowie Bezeichnung des Moduls und der Lehrveranstaltung, das bzw. die Semester in dem bzw. denen die Lehrveranstaltung stattfand, die Anzahl der Präsenzstunden, die Art der Leistung, die Note sowie im Falle des Bestehens auch die erreichten Leistungspunkte ausweisen.

Der Nachweis ist in der Regel unverzüglich auszustellen, spätestens jedoch:

- am ersten Tag der Vorlesungszeit des folgenden Semesters für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul ist oder
- bis zum Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters für in sonstigen Modulen erbrachte Leistungen.

(8) Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen als Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Die Prüfenden können die Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörende ausschließen.

(9) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen.

§ 9 Dauer der Prüfungen

(1) Die Dauer von Prüfungen wird in den besonderen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt.

(2) Bei mündlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 15 Minuten. 60 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Diese beinhaltet nicht die Zeit für die Sichtung einer künstlerisch-praktischen Arbeit.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 60 Minuten, höchstens jedoch 120 Minuten.

§ 10 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Regel mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 zu beurteilen. Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden; bei Klausuren erfolgt die Notenvergabe nach folgender Punkteskala:

Relative Punktbewertung	Note	Bewertung	Beschreibung
ab 95 %	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
ab 90 %	1,3		
ab 85 %	1,7	gut	eine überdurchschnittliche Leistung
ab 80 %	2,0		
ab 75 %	2,3		
ab 70 %	2,7	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
ab 65 %	3,0		
ab 60 %	3,3		
ab 55 %	3,7	ausreichend	eine gerade noch den Anforderungen genügende Leistung
ab 50 %	4,0		
weniger als 50 %	5,0	nicht ausreichend	eine mangelhafte Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

(2) Eine aus mehreren Teilnoten bestehende Modulnote bzw. die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung wird gemäß den Festlegungen in den besonderen Prüfungsordnungen der Studiengänge ggf. mit einer entsprechenden Gewichtung gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

- sehr gut
bei einem Durchschnitt bis 1,5
- gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
- befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- ausreichend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
- nicht ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0.

(3) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Arbeiten können ohne Benotung „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden. Näheres regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(4) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen die mit „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden, so lautet die Modulgesamtbewertung „mit Erfolg“, wenn nicht mehr als eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Bachelorarbeit, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Modulnoten. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Masterarbeit, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Modulnoten. Die besonderen Prüfungsordnungen der Studiengänge können eine abweichende Gewichtung der Noten festlegen.

(6) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission für die Bachelor- oder Master-Prüfung anstelle des Gesamtprädikats "sehr gut" das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" vergeben. Konkrete Festlegungen hierzu werden in den besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge getroffen.

(7) Die/der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung der Prüfungsleistung Widerspruch einlegen. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist der Studierenden/dem Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre/seine bewertete schriftliche Arbeit, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Abschlussarbeit zu gewähren.

§ 11 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen auf Grundlage dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird bei Einlegung des Widerspruchs dieser nicht begründet, kann die Begründung innerhalb eines Monats nach Ende der Widerspruchsfrist nachgereicht werden. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch, ggf. ohne Vorliegen einer Begründung.

(2) Bringt die/der Studierende in ihrem/seinen Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen von Prüfungs- und Studienleistungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der/des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren fehlerhaft war,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und
4. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, die Präsidentin/der Präsident.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 12 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel jeweils einmal möglich. Die Wiederholung muss in der Regel mit dem nächsten Turnus dieser Prüfung erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung zulassen. Die Frist hierfür wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung, die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung sowie künstlerische Arbeiten können nur einmal wiederholt werden. Dabei haben die Studiengänge die einmalige Wiederholbarkeit für die künstlerischen Arbeiten durch entsprechende Ersatzangebote, die ggf. auf andere Medien zurückgreifen können, zu gewährleisten.

(3) Der Antrag auf zweite Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt gestellt werden.

(4) Wird die Wiederholung bzw. - im Falle des genehmigten Antrags nach Abs. 2 - die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet, gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt als „endgültig nicht bestanden“.

(6) Die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können besondere Fristen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe und die erneute Fristfestsetzung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Anerkennung der Gründe sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin/der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus unverschuldeten Gründen verhindert, in den besonderen Prüfungsordnungen der Studiengänge festgesetzte Fristen oder Termine einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf unverzüglichem Antrag bei Nachweis der Gründe eine angemessene Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen formlosen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und den Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/ Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen formlosen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragsstellerin/der Antragssteller Widerspruch gem. § 11 einlegen.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Der Antrag auf Anerkennung soll mit der Aufnahme des Studiums im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt gestellt werden und muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters entschieden sein. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die durch Studienaufenthalte an anderen Hochschulen im Verlaufe des Studiums erbracht wurden, ist unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird das Anerkennungsverfahren abgelehnt.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen (z. B. ERASMUS) erbracht wurden, für die ein Learning Agreement abgeschlossen wurde, werden nach erfolgreichem Abschluss anerkannt. Die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss (Transcript of Records) sind unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt einzureichen. Erfolgte die Teilnahme am Austauschprogramm im Rahmen eines Urlaubssemesters, können max. 15 LP anerkannt werden.

(5) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(6) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(7) Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen für ein Masterstudium aus einem Studium, welches einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt und den Zugang zum Masterstudium eröffnet, ist nicht zulässig. Zusatzleistungen, die nicht in die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eingeflossen sind, können im Umfang von max. 30 LP angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

§ 16 Termine und Fristen

(1) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit ist der Abschluss aller Module nachzuweisen, die entsprechend des Studienplanes bis zum Ende des vorhergehenden Semesters hätten abgeschlossen werden müssen. Fehlende Modulabschlüsse nach dieser Maßgabe können ausgeglichen werden, wenn Module anderer Semester vorgezogen und entsprechend abgeschlossen wurden. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Studienberatung mit dem zugewiesenen Mentor durchzuführen, um Maßnahmen zum Erreichen der fehlenden Studienleistungen festzulegen. Diese sind schriftlich festzuhalten und dem Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt mitzuteilen.

(2) Werden die nach Absatz 1 erforderlichen Mindestleistungen aus von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht spätestens bis zum Ende des jeweils darauf folgenden Fachsemesters nachgewiesen, erlischt der Prüfungsanspruch. In diesem Fall können in diesem Studiengang an der HFF keine weiteren Prüfungen abgelegt werden.

(3) Für Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Abschlussprüfung (Bachelor- bzw. Masterprüfung) nicht bis spätestens zum Ende des auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters abgeschlossen haben, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan fest, bis zu welchem Termin die Abschlussprüfung abgelegt sein muss. Ist die Abschlussprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin durch die Kandidatin/den Kandidaten mit Eintragung und Unterschrift in die entsprechenden Prüfungslisten, welche im Büro des jeweiligen Studiengangs ausliegen.

(5) Der Termin der Abschlussprüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Er wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin unter Nachweis aller für die Zulassung erforderlichen Modulprüfungen und Leistungspunkte zu erfolgen.

II. Bachelorprüfung

§ 17 Die Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einem Kolloquium zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung). Näheres regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt voraus:

1. die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang,
2. die Nachweise der in den besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschriebenen Modulprüfungen, einschließlich der geforderten Leistungspunkte und
3. eine Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge legen fest, ob die Bachelorarbeit als wissenschaftliche Arbeit oder als eine Arbeit, die wissenschaftliche und künstlerische Elemente verbindet, vorzulegen ist. Die Studiengänge legen in ihren besonderen Prüfungsordnungen fest, in welchen Medien die Bachelorarbeit bzw. Teile der Bachelorarbeit zu realisieren sind.

(2) Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zu Beginn des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen. Ist zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters kein Antrag gestellt, ist eine Studienberatung mit der zugewiesenen Mentorin/dem zugewiesenen Mentor anzuberaumen, um einen Zeitplan für die Anfertigung der Bachelorarbeit festzulegen.

(3) Die/der Studierende beantragt über die Studiendekanin/den Studiendekan beim Prüfungsausschuss das Thema und die Betreuerin/den Betreuer, sowie ggf. die weitere Gutachterin/den weiteren Gutachter. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden schriftlich die Genehmigung der Themenstellung und den Namen der Betreuerin/des Betreuers ggf. weiteren Gutachterin/Gutachters sowie den Abgabetermin mit.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer und eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter sollen Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung sein. Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der HFF sein.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Gutachterin/der Gutachter erstellen zur Bachelorarbeit jeweils ein schriftliches Gutachten. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten. Die Endnote der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter gebildet.

(6) Beträgt die Notendifferenz 2 oder mehr oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) benennt der Prüfungsausschuss eine weitere (3.) Gutachterin/ einen weiteren (3.) Gutachter. Die Endnote der Bachelorarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet auch die 3. Gutachterin/der 3. Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“.

(7) Lautet die Beurteilung der Bachelorarbeit nicht mindestens „ausreichend“ muss die Bachelorarbeit mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Führt auch die Wiederholung nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen und die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen bis zu 20 Leistungspunkte betragen. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit wird durch die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Beginn und Ende sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf einmal zurückgegeben werden. Die Frist für die Themenrückgabe regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Die erneute Themenausgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers um maximal die Hälfte des Bearbeitungszeitraumes möglich. Näheres regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Im Krankheitsfall erfolgt die Verlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/ Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar und in der Arbeit besonders gekennzeichnet sein.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit durch entsprechend gekennzeichneten Eigenanteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der drucktechnische Teil einer Bachelorarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt abzuliefern. Bachelorarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvor- oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuer/in und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

§ 19 Zeugnis/Urkunde

(1) Wurde die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, d. h., lauten die Bewertungen der studienbegleitenden Module, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mindestens ausreichend (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und wurden die in der besonderen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl der Leistungspunkte erreicht, erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, ggf. die Note und den Titel des künstlerischen Abschlussprojekts (ggf. ergänzt durch weitere Angaben), die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung unter Angabe der jeweils erreichten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records beigelegt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die den akademischen Grad ausweist. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Präsidentin/dem Präsidenten unterschrieben. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Masterprüfung

§ 20 Die Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und einem Kolloquium zur Masterarbeit (mündliche Abschlussprüfung). Näheres regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium zur Masterarbeit (mündliche Abschlussprüfung) setzt voraus:

1. die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang,
2. die Vorlage des Bachelorzeugnisses einschließlich des Nachweises der erreichten Leistungspunkte oder ein äquivalentes Zeugnis,
3. die Nachweise der in den besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der geforderten Leistungspunkte und
4. eine Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

§ 21 Die Masterarbeit

(1) Die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge legen fest, ob die Masterarbeit als wissenschaftliche Arbeit oder als eine Arbeit, die wissenschaftliche und künstlerische Elemente verbindet, vorzulegen ist. Die Studiengänge legen in ihren besonderen Prüfungsordnungen fest, in welchen Medien die Masterarbeit bzw. Teile der Masterarbeit zu realisieren sind.

(2) Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zu Beginn des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen. Ist zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters kein Antrag gestellt, ist eine Studienberatung mit der zugewiesenen Mentorin/dem zugewiesenen Mentor anzuberaumen, um einen Zeitplan für die Anfertigung der Masterarbeit festzulegen.

(3) Die/der Studierende beantragt über die Studiendekanin/den Studiendekan beim Prüfungsausschuss das Thema und die Betreuerin/ den Betreuer, sowie ggf. die weitere Gutachterin/den weiteren Gutachter. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden schriftlich die Genehmigung der Themenstellung und den Namen der Betreuerin/des Betreuers ggf. weiteren Gutachterin/Gutachters sowie den Abgabetermin mit.

(4) Die Betreuerin/der Betreuer und eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter sollen Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung sein. Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der HFF sein.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Gutachterin/der Gutachter erstellen zur Masterarbeit jeweils ein schriftliches Gutachten. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten. Die Endnote der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter gebildet.

(6) Beträgt die Notendifferenz 2 oder mehr oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) benennt der Prüfungsausschuss eine weitere (3.) Gutachterin/einen weiteren (3.) Gutachter. Die Endnote der Masterarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet auch die 3. Gutachterin/der 3. Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“.

(7) Lautet die Beurteilung der Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“, muss die Masterarbeit mit neuem Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Führt auch die Wiederholung nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen und die Masterprüfung „endgültig nicht bestanden“.

(8) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen bis zu 40 Leistungspunkte betragen. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit wird durch die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Beginn und Ende sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf einmal zurückgegeben werden. Die Frist für die Themenrückgabe regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Die erneute Themenausgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers um maximal die Hälfte des Bearbeitungszeitraumes möglich. Näheres regeln die besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Im Krankheitsfall erfolgt die Verlängerung entsprechend der Dauer der Krankenschreibung. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar und in der Arbeit besonders gekennzeichnet sein.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit durch entsprechend gekennzeichneten Eigenanteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Der drucktechnische Teil einer Masterarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvorder- oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuer/in und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

§ 22 Zeugnis/Urkunde

(1) Wurde die Masterprüfung erfolgreich bestanden, d. h., lauten die Bewertungen der studienbegleitenden Module, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mindesten ausreichend (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und wurde die in der besonderen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl der Leistungspunkte erreicht, erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, das die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, ggf. die Note und den Titel des künstlerischen Abschlussprojekts (ggf. ergänzt durch weitere Angaben), die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung unter Angabe der jeweils erreichten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records beigefügt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die den akademischen Grad ausweist. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Präsidentin/dem Präsidenten unterschrieben. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies kann die Aberkennung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis, erforderlichenfalls das Diploma Supplement und das Transcript of Records sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. Gleichzeitig ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Akteneinsicht

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 7 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine auf die Abschlussarbeit/en bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HFF in Kraft. Gleichzeitig tritt die APO/BAMA vom 06.10.2011 außer Kraft.